

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SAC Sirius Advanced Cybernetics GmbH

Stand: 1. Juni 2012

1. Anerkennung der Bedingungen

Unsere Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall abbedungen sind. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten unsere Bedingungen als angenommen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wird. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Abgabe von Angeboten erfolgt in der Regel kostenlos. Entwurfsarbeiten werden jedoch nur dann unentgeltlich ausgeführt, wenn der Lieferumfang rechtswirksam zustande kommt und bleibt. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich und unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Lieferumfang

Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist. Konstruktionszeichnungen werden nicht mitgeliefert. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns mangels ausdrücklicher vertraglicher Regelung Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Zum Angebot gehörende Zeichnungen und Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen bleiben vorbehalten und stellen keine Sachmängel bzw. Leistungsstörungen dar. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

4. Preise

Unsere Preise gelten zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und mangels besonderer Vereinbarung ab unserem Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Gewichte, Maße und Stückzahlen maßgebend.

5. Zahlung

Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsfristen werden - vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte - Jahreszinsen in Höhe von 8% berechnet. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber, Kosten der Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers. Zahlungen haben effektiv in der Währung zu erfolgen, in welcher der Kaufpreis vereinbart ist mit der Maßgabe, dass bei Kursveränderungen das ursprüngliche Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erhalten bleibt. Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- oder Leistungsverweigerungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu, beim Zurückbehaltungsrecht nur, soweit dieser Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

6. Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist beginnt erst nach Eingang und Klarstellung aller erforderlichen Unterlagen und ggf. behördlichen Genehmigungen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Sendung unser Werk verlässt bzw. an dem die Sendung versandbereit gemeldet wird. Teillieferungen sind zulässig. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Mängel in der Energieversorgung, Materialmängel, behördlicher Eingriffe etc. - auch wenn sie bei Vorlieferanten oder während bestehenden Verzugs eintreten - verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verbindlichkeit behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird uns durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Sofern die Lieferverzögerung bei fest vereinbarter Lieferzeit länger als zwei Monate, sonst länger als drei Monate dauert, oder uns die Leistung ohne dass die vorgenannten Umstände vorliegen, unmöglich wird, ist der Besteller berechtigt - bei Verzug unter Nachfristsetzung von zwei Wochen - vom ganzen Vertrag zurückzutreten, bei Verzug oder Unmöglichkeit mit einer Teilleistung jedoch nur, sofern an der Teilerfüllung kein Interesse besteht. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen, sofern nicht wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Der Schadenersatzanspruch umfasst nicht entgangenen Gewinn und ist auf vorhersehbare Schäden höchstens bis zu 10 % des Preisanteils desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der verspätet oder gar nicht geliefert wird, beschränkt. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch besteht nicht. Wird bei einem Werk- oder Werklieferungsvertrag unsere Arbeit auf Wunsch des Bestellers unterbrochen, so ist der Besteller ungeachtet unserer weiteren Rechte verpflichtet, die entstandenen Kosten zu erstatten.

7. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang richtet sich nach der INCOTERMS 2010 oder nach den Regeln für die einheitliche Auslegung der Vertragsklauseln der internationalen Handelskammer, Paris, 1971. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Sind wir zur Aufstellung und/oder Inbetriebnahme verpflichtet, und verzögert sich die Aufstellung und/oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Bereitschaft zur Aufstellung und/oder zur Inbetriebnahme auf den Besteller über.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden oder der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen uns zu machen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt in unserem Auftrag, wir sind als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behalten in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsgutes Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich für uns verwahren. Die aus der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig in welchem Zustand, weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Liefergeschäftes ist.

Übersteigen die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um 25 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers im Einzelfall voll bezahlte Lieferungen aus der Geschäftsverbindung freigeben. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Bis zum Eigentumsübergang hat der Besteller die Liefergegenstände gegen Feuer und Wasserschäden zum vollen Wert zu versichern. Soweit im Ausland die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft sind, hat der Besteller für deren Erfüllung Sorge zu tragen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder Verletzung der ihm aus Ziffer 8 obliegenden Verpflichtungen haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, oder nach Fristsetzung zur Zahlung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder nach vorheriger Androhung die Vorbehaltsware zu verwerten und den Verwertungserlös mit dem Kaufpreis zu verrechnen, oder aber die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, ohne dass - soweit das Abzahlungsgesetz keine Anwendung findet - ein Rücktritt vom Vertrag vorliegt.

9. Gewährleistung und Haftung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir in der Weise, dass wir nach unserer Wahl diejenigen Teile, die innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) nach Gefahrübergang, bei Lieferung mit Aufstellung (Montage) nach deren Beendigung, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, entweder unentgeltlich ausbessern oder durch neue Teile ab Fabrik, bei Verschiffung: fob Verschiffungshafen, ersetzen oder den von uns für das beanstandete Stück in Rechnung gestellten Preis gegen Rücksendung des Stückes vergüten. Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung - schriftlich anzuzeigen. Zur Vornahme von Nachbesserungsarbeiten sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen ist uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert der Besteller dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Wartung und Pflege, nicht Einhalten der vorgegebenen Umgebungs- und Einsatzbedingungen (wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Fremdlichteinstrahlung) sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Art oder infolge von Natureinflüssen entstehen, die nach dem Vertrag nicht voraussehbar sind. Eine Zusicherung für Leistungskennzahlen wie z.B. Zykluszeiten, der Bedarf an Leistung und Druckluft gilt als noch erfüllt, wenn diese um nicht mehr als 10 % verfehlt wird. Für Maschinen und Anlagen, die nicht von uns aufgestellt worden sind, übernehmen wir für die Aufstellung und Leistung keine Gewähr. Wir haften nicht für entstehende Folgen aus vom Besteller oder Dritten vorgenommenen unsachgemäßen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten. Voraussetzung unserer Haftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen und der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Bei berechtigter Mängelrüge tragen wir von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten die Kosten des Ersatzstückes, einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbauens, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte, im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

Im Falle der Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen, wenn wir die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verweigern, diese unmöglich wird, oder aber der zweite Versuch einer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlschlägt oder aber wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen ohne den Mängel zu beheben oder Ersatz zu liefern. Ein Schadensersatzanspruch besteht nicht.

Fehlt dem Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges eine zugesicherte Eigenschaft, ist der Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung auf Mängelschäden und von der Zusicherung erfasste Folgeschäden beschränkt. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungspflicht. Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls 6 Monate (bei Mehrschichtbetrieb 3 Monate) nach Gefahrübergang. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferung oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die Schadensersatzansprüche sind begrenzt auf vorhersehbare Schäden.

Sämtliche in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Rechte aus Veränderungen in den Verhältnissen des Bestellers

Tritt nach Vertragsabschluss eine Vermögensverschlechterung oder sonstige schwerwiegende Gefahr für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages ein, oder wird eine solche erst nach Vertragsabschluss bekannt, oder hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so werden unsere gesamten Forderungen - auch im Falle einer Stundung - sofort fällig und wir sind berechtigt, Sicherheitsleistung oder Zahlung zu verlangen und nach fruchtlosem Ablauf einer zur Sicherheitsleistung oder Zahlung gesetzten angemessenen Frist berechtigt, vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile und ausschließlicher Gerichtsstand für alle zwischen beiden Teilen sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Karlsruhe. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

13. Geltung des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder aller Klauseln dieser Bedingungen wirksam.